

Alain Schumacher

Gedanken über das Urteil N° 185 des Verfassungsgerichts

Um es vorweg zu sagen: Der Verfasser war der Vertreter des Klägers in dem Verfahren betreffend das Urteil N° 185. Doch die folgenden Anmerkungen sollen weder Abrechnung mit dem Prozessgegner, dem Luxemburger Staat, noch Selbstbelobigung des Klägers sein. Einzig die Fakten, die jeder an juristischen Problemen interessierte Bürger wissen sollte, werden einer kritischen Analyse unterzogen.

Rückblende: Mit Urteil vom 10. November 2023 erklärte das Luxemburger Verfassungsgericht einen Absatz im Steuerrecht (Vermögenssteuer, §8 (2)a bei einer Bilanzsumme zwischen 350.000 und 2.000.000 EUR) als nicht konform mit unserer Verfassung, und da das Urteil am 20. November im Memorial A veröffentlicht wurde, war ab dem 21. November 2023 diese Bestimmung des Steuerrechts als nicht mehr existierend anzusehen. Einige Journalisten stürzten sich auf das Thema und interviewten bekannte Politiker und einen früheren Direktor der Steuerverwaltung. Mangels Zeit um sich in dieses Thema einzuarbeiten wurden von den Interviewten einige Kommentare abgegeben, die leider oberflächlich, teilweise sogar falsch waren, oder durch eine parteipolitische Brille gesehen wurden.

Da circa 5000 Firmen betroffen sind, wurde hauptsächlich der Verlust von 16 Millionen EUR Steuereinnahmen pro Jahr bedauert, und teilweise sogar die juristische Verteidigung des Staates bemängelt. Die wichtigste Frage allerdings ist: Wie war es möglich, dass so ein verfassungswidriges Gesetz durch das Parlament angenommen wurde, ohne Einspruch des Staatsrates, der sich ja immerhin als Hüter unserer Verfassung betrachtet? Denn die Nachfrage, ob es sich etwa um ein ideologisch gefärbtes Urteil handelt, darf getrost als bössartige Unterstellung abgetan werden. Das Verfassungsgericht konnte einfach zu keinem anderen Schluss gelangen, in Anbetracht der Unmöglichkeit eine verfassungskonforme Theorie dafür zu finden. Die Philosophie der annullierten Passage kann man ganz treffend beschreiben: „Kampf den Hütten, Friede den Palästen“!

Doch der Besitzer einer dieser bekämpften „Hütten“ war Gründungsmitglied der Aktion „Konstitution a Rechtsstaat“, welche sich in den 1990er Jahren für die Einführung eines Verfassungsgerichts in Luxemburg einsetzte, und ist deshalb seit langem an Verfassungsrecht interessiert. Folgerichtig erkannte er deshalb eine flagrante Verletzung des Verfassungsprinzips der Gleichheit vor dem Gesetz, und unternahm die notwendigen Schritte um diese vermutete Verletzung der Verfassung durch das Verfassungsgericht prüfen zu lassen. Das Ergebnis ist das Urteil N° 185.

Doch wer sind die „Hütten“ und wer sind die „Paläste“? Für die Mindestbesteuerung der Firmen wurden zwei Gruppen gebildet: Erstens, die Betriebe die in der Bilanz Aktiva finanzieller Natur (Beteiligungen, Bankkonten, Obligationen und Aktien usw.) von über 90 % der Bilanzsumme haben, wenn diese Finanzaktiva mehr als 350.000 EUR betragen (Vermögenssteuergesetz VStG §8 (2) a). Dies ungeachtet der Einstufung als SOPARFI oder

Nicht-SOPARFI. Diese Firmen bezahlten (bis vor dem Urteil N° 185) alle einheitlich 4.815 EUR. Die Bilanzsumme blieb unberücksichtigt.

Die zweite Gruppe (VStG § 8 (2) b) sind alle andern, bilden deshalb den Normalfall. Hier allerdings hat der Gesetzgeber eine Progression eingebaut. Eine Mindeststeuer von 1.605 EUR für die Stufe von über 350.000 EUR bis 2.000.000 EUR, von 5.350 für die Stufe von über 2.000.000 EUR bis 10.000.000 EUR, und als letzte Stufe 32.100 EUR falls die Bilanzsumme über 30.000.000 EUR beträgt. Die untere Stufe der Finanz-Firmen (über 90 % Finanz-Aktiva in der Bilanz) mit über 350.000 EUR Finanz-Aktiva bei einer Bilanzsumme bis 2.000.000 EUR sind (oder besser: waren bis zum 21. November 2023) die „Hütten“, denn diese wurden mit einem dreimal höheren Satz, 4.815 gegenüber 1.605 EUR, bestraft (300% im Verhältnis zu den normalen Firmen), während die „Paläste“, über 2.000.000 EUR mit einem günstigeren Prozentsatz belohnt wurden. Die ganz großen „Paläste“ brauchen nur 15% des normalen Satzes zu bezahlen, wenn ihre Bilanzsumme über 30.000.000 EUR beträgt.

Da staatlicherseits keine Erklärung geliefert wurde, und auch aus den Vorbereitungsarbeiten im Gesetzgebungsverfahren keine Gründe zu finden sind, musste das Verfassungsgericht logischerweise die Klausel annullieren, die eine „Bestrafung“ der unteren Stufe der Finanzfirmen, mit 300% der Normalsteuer, einführte, dies bei gleichzeitiger Begünstigung der obersten Stufe mit 85% Steuerermäßigung. Verfassungsrechtlich kann dies, in Ermangelung einer nachvollziehbaren Begründung, nur als eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz eingestuft werden. Zusätzlich verletzt wurde der Grundsatz des Steuerrechts, dass eine Steuerfestsetzung sich an der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler orientieren soll. Deshalb ist jetzt durch das Verfassungsgericht die untere Stufe der Finanzfirmen (§8 (2) a) auf die Zahlung von 1.605 EUR beschränkt worden, ein Steuerbetrag der auch für die anderen Firmen gilt. Also im Gegensatz zu den andern Finanz-Firmen keine Vergünstigung!

Jetzt werden von der Politik die Steuerausfälle beklagt welche durch den Eingriff des Verfassungsgerichts in die Tarifstruktur der Mindestbesteuerung erfolgten. Ungefähr bei einem Zehntel der Finanzfirmen entsteht eine Entlastung, also Steuerausfall. Es war aber kein Kommentar zu hören bei der gesetzlichen Einführung der Steuerermäßigung von bis zu 85 Prozent für die großen Finanz-Firmen! Auch wurden keine Berechnungen über die dadurch entstehenden Steuerausfälle angestellt. Möglicherweise ist die Devise „Kampf den Hütten, Friede den Palästen“ doch ein unbewusstes Leitmotiv des Gesetzgebers.

Vor dem Verwaltungsgericht (Tribunal administratif, 3e chambre) glänzte der Vertreter des Staates nur durch Zurückhaltung. Außer zwei Einwände, unangebracht und in der Sache falsch, gab es keine wirklichen Erklärungen. Nachzulesen im Urteil 45910, Seite 12, 4. Abschnitt. Das Verwaltungsgericht folgte dem Antrag des Klägers und bat das Verfassungsgericht um eine Überprüfung bezüglich der vom Kläger unterstellten Verfassungswidrigkeit des VStG § 8 (2) a bei der ersten Stufe bis 2.000.000 EUR Bilanzsumme. Liest man das Urteil 45910 könnte man der Meinung sein, eine zusätzliche Stellungnahme vor dem Verfassungsgericht sei unnötig, da aus dem Urteil die Argumentation des Klägers richtig hervorging. Im Prinzip bin ich jedoch sehr vorsichtig, wenn ich mich auf unbekanntem Terrain bewege. Also studierte ich zuerst einen ähnlichen Fall, Urteil N° 41975 vom Verwaltungsgericht und N° 159/20 vom Verfassungsgericht.

Im Urteil 41975 war der erste Teil des Satzes bezüglich der Passivität des Vertreters des Staates komplett identisch. In der Verhandlung vor dem Verfassungsgericht änderte sich dies jedoch ganz dramatisch. Plötzlich wurde jede Menge juristischer Argumentationen in die Diskussion geworfen, und das Ergebnis vor dem Verfassungsgericht war die Verneinung einer Verfassungswidrigkeit in dem entsprechenden Steuergesetz. Ich zerbrach mir den Kopf über dieses Vorgehen seitens des Vertreters des Staates. War nicht das Verwaltungsgericht der richtige Platz um juristische Argumente bezüglich steuerrechtlicher Probleme auszutauschen? Diese Richterinnen und Richter sind doch mit der Materie vertraut und können in erster Linie eine fundierte Analyse liefern. Doch nach einiger Zeit fing ich an die mutmaßliche Taktik des Staates zu verstehen. Meiner Meinung nach war es Absicht vor dem Verwaltungsgericht keine Argumente vorzubringen, um diese nicht schon von den Spezialisten im Steuerrecht kommentieren zu lassen. Da das Verfassungsgericht jedoch mehrheitlich mit Spezialisten des Zivil- und Strafrechts besetzt ist, ist dort die Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg größer, selbst mit fragwürdigen Argumenten.

Ein großer Unterschied zu dem deutschen Verfassungsgericht besteht beim luxemburgischen Verfassungsgericht nicht nur darin, dass die deutschen Verfassungsrichter sich vollberuflich mit verfassungsrechtlichen Fragen befassen können, sondern darüber hinaus wird jeder Verfassungsrichter von vier wissenschaftlichen Mitarbeitern unterstützt. Dies bedenkend schlussfolgerte ich einerseits, dass eine Stellungnahme vor dem Verfassungsgericht absolut erforderlich wäre, und zweitens, dass diese Stellungnahme die nicht vorhandenen wissenschaftlichen Mitarbeiter ersetzen musste. Interessante Aufgabe, aber auch harte Arbeit. Das Urteil N° 185 betrachte ich deshalb als Bestätigung, dass mir diese Aufgabe gelang.

Das abschließende Urteil des Tribunal administratif, N° 45910a vom 26. März 2024 ist allerdings die Ursache dafür, dass mein neu entstandenes Vertrauen in die luxemburgische Justiz schnell wieder erschüttert wurde. In einem größeren Land wäre es jetzt an den Rechtswissenschaftlern der Universitäten und Fachzeitschriften wertend das Urteil zu analysieren und auf die falsche Anwendung des Rechts aufmerksam zu machen, damit dieses Urteil nicht als Referenz in die Urteilssammlung eingehen kann. Da dies allerdings in Luxemburg nicht der Fall ist, sehe ich mich leider gezwungen, dies persönlich zu tun. Wohl gilt der Grundsatz „nemo testis in propria causa“, doch ich kann versichern, dass ich meinen Kommentar als unbeteiligter Analyst vortrage und alle Aspekte pro und contra korrekt wiedergebe.

Das abschließende Urteil N° 45910a trifft folgende Entscheidungen:

Der Antrag des Klägers ist gegenstandslos geworden da das Steuerbüro einen geänderten, den Kläger begünstigenden, Steuerbescheid erlassen hat über den im Urteil des Verfassungsgerichts festgesetzten Betrag. Da der Kläger dies mit seiner Klage ja erreichen wollte, ist der Klagegrund nicht mehr vorhanden, und somit die Klage hinfällig. Zur Begründung werden zwei Urteile eines anderen Rechtsgebietes angeführt (Trib. adm. 6 mai 2015, n°34621 et Trib. adm. 16 juin 2010 n°26323).

Das Gericht weist die Forderung des Klägers ab bezüglich einer Prozedur-Entschädigung von 3000 EURO, Kosten die unnötigerweise entstanden sind durch die staatliche Vorschrift einer

anwältlichen Vertretung vor dem Verfassungsgericht. Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger und dem Beklagten, also dem Staat, jeweils zur Hälfte auferlegt.

Es stellt sich nun die Frage nach der Richtigkeit dieser Entscheidung. In der mündlichen Verhandlung am 20. Februar 2024 hatte der Vertreter des Klägers zu bedenken gegeben, dass seiner Ansicht nach keine legale Basis besteht für die vom Steuerbüro durchgeführte Änderung des bemängelten Steuerbescheids vom 29/07/2020. Als Begründung der Änderung des Steuerbescheids wird das Urteil des Verfassungsgerichts angeführt. Mein Einwand bezüglich der Rechtmäßigkeit dieses neuen Steuerbescheids wurde nicht berücksichtigt. Es sind jedoch mehrere Fragen zu stellen. Zur Diskussion steht ein Verwaltungsakt, die Zurückweisung der Reklamation durch den Steuereinsammler. Aufgrund der Antwort auf die dem Verfassungsgericht gestellte Frage muss das Verwaltungsgericht den Fall entscheiden. Als zusätzliche Konsequenz des Urteils des Verfassungsgerichts gilt der als verfassungswidrig erklärte Teil des Steuergesetzes als gesetzlich abgeschafft, ab einem Tag nach der Veröffentlichung des Urteils im Mémorial. War das rechtswidrige Vorpreschen des Steuerbüros nun eine gutgemeinte, jedoch unüberlegte Eigeninitiative des Steuerbüros, oder doch etwa eine gezielte Aktion der juristischen Abteilung der Steuerverwaltung zum Zwecke der unredlichen Beeinflussung des Verwaltungsgerichts? Verdächtig ist auf jeden Fall, dass die Neuberechnung nicht sofort nach der Veröffentlichung des Urteils erfolgte, sondern erst 70 Tage später, nach Ablauf der gesetzten Frist für eine zusätzliche Stellungnahme des Klägers, jedoch früh genug um dem staatlichen Vertreter zu ermöglichen das Gericht durch einfachen Brief zur Einstellung des Verfahrens aufzufordern.

Unserer Ansicht nach existiert keine gesetzliche Vorschrift die dem Steuerbüro erlaubte die Neuberechnung durchzuführen. In der Abgabenordnung kommen die Paragraphen 94 und 222 in Betracht. Keiner der beiden ermöglicht eine Neuberechnung auf Grund eines Urteils des Verfassungsgerichts nach über 3 Jahren. Zusätzlich ist zu fragen wie ein Steuerbüro eine höher angesiedelte Verwaltungsentscheidung des Direktors der Steuerverwaltung überstimmen kann. Falls jetzt nach Einstellung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Entscheidung des Steuerbüros als gesetzwidrig eingestuft und annulliert würde, hätte der Kläger keinen Titel um die Durchsetzung des Urteils des Verfassungsgerichts zu verlangen. In den zwei in dem Urteil des Verwaltungsgerichts erwähnten Fällen waren es immer die Autoren des Verwaltungsaktes die den angefochtenen Verwaltungsakt zurückzogen. Übrigens wurden in beiden Fällen die Beklagten korrekterweise zur Zahlung der gesamten Verfahrenskosten verurteilt.

Die fragwürdige Taktik des Vertreters des Staats scheint jedenfalls erfolgreich gewesen zu sein. Der Verlierer in einem Verwaltungsprozess hat grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen, und nach Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 über die Prozedur vor den Verwaltungsgerichten kann der Richter einer Partei eine vom Prozessgegner zu zahlende Entschädigung zuerkennen, wenn dies unter dem Aspekt der Gerechtigkeit erforderlich sein sollte. Der Kläger beantragte eine Entschädigung in Höhe der verauslagten Kosten des gesetzlich verlangten Anwalts um im Verfahren vor dem Verfassungsgericht seinen Schriftsatz einzureichen. Vor dem deutschen Verfassungsgericht z.B. ist es dem Kläger gestattet selbstverfasste Schriftsätze einzureichen. Für die mündliche Verhandlung trifft dies nicht zu, allerdings nur begründet mit dem Schutz des Klägers. Ein Nicht-Anwalt kann sich am Schreibtisch zwar intensiv in ein Rechtsgebiet einarbeiten, wäre aber im Streitgespräch

leicht durch einen gewieften Anwalt auf Themen zu lenken auf die er nicht vorbereitet ist. In unserem Fall wurden keine Rechtsfragen mehr in der mündlichen Verhandlung diskutiert.

Im Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 über die Prozedur vor den Verwaltungsgerichten steht klipp und klar: „Jede Partei die unterliegt wird zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt, außer das Gericht entscheidet durch eine spezielle Entscheidung mit Motivation eine andere Aufteilung zwischen den Parteien.“ Im Urteil ist keine direkte Erklärung über die Abweichung vom normalen Vorgehen zu finden, nur bezüglich der beantragten Prozedur-Entschädigung. Geht das Gericht also davon aus, dass es keinen Unterliegenden in dem Verfahren gibt? Dies ist eine falsche Einschätzung der Lage. Auch wenn es durch die freiwillige Neuberechnung des Steuerbescheids auf den ersten Anschein nach einem Unentschieden aussieht, so ist der Staat doch eindeutig als Verlierer anzusehen. Im Kommentar zum Paragrafen 161 der deutschen Verwaltungsgerichtsordnung wird erklärt: „Kriterien der Kostenverteilung. Gemäß § 16 Absatz 2 Satz1 hat die Kostenentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu ergehen. Damit kommt es grundsätzlich darauf an, wer die Kosten hätte tragen müssen, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte.“ Wie man leicht an den zwei angeführten Entscheidungen überprüfen kann, wurde dieses Prinzip bisher auch in Luxemburg so angewendet. Es ist kein Grund ersichtlich weshalb jetzt ohne Erklärung von dem Prinzip abgewichen werden soll, es sei denn, dass das Gericht einen Wink mit dem „Zaunpfahl“ erhalten hätte die Niederlage des Staates möglichst zu vertuschen. Doch da wir diesen Wink mit dem „Zaunpfahl“ absolut nicht für möglich halten, verbleibt nur die Wahrscheinlichkeit eines unüberlegten Fehlgriffs. Deshalb auch unser Kommentar, auf dass dieses Urteil nicht Schule macht.

Die Zurückweisung der Forderung nach einer Prozedur-Entschädigung wird im Urteil damit begründet, dass der Steuereinsamler ja eigentlich nicht anders konnte, als die gestellte Forderung nach einer verfassungskonformen Besteuerung abzulehnen, basierend auf der damals gültigen Fassung des Steuergesetzes. Das wäre natürlich als korrekt anzusehen, wenn wir uns in einem Strafprozess gegen den Steuereinsamler befinden würden. Dem ist aber nicht so. Aus prozeduralen Gründen war eine Anfechtung vor dem Steuereinsamler erforderlich, um über eine Klage vor dem Verwaltungsgericht die Verfassungswidrigkeit im Steuergesetz durch das Verfassungsgericht entscheiden zu lassen. Dies geht auch eindeutig aus dem Verfassungsurteil hervor: „im Rahmen eines Verfahrens zwischen dem Kläger und dem Luxemburger Staat, vertreten durch den Staatsminister ...“.

Es handelte sich deshalb gar nicht um einen möglichen Fehler des Steuereinsamlers, sondern auf der Anklagebank saßen nur die Parlamentarier die dieses nicht verfassungskonforme Gesetz gestimmt hatten, trotz ihrem auf die Verfassung geleisteten Eides, und der Staatsrat, der dieses Gesetz durchgehen ließ trotz seiner Selbsteinschätzung als Hüter der Verfassung. Da es für einen Bürger eine Ehrenaufgabe ist sich für die Einhaltung unserer Verfassung einzusetzen, bedarf es deshalb selbstverständlich keiner Entschädigung für die geleistete Arbeit. Andererseits glaube ich aber auch, dass eine Entschädigung für die erforderlichen Ausgaben nur gerecht gewesen wäre, da der Anwaltszwang vor dem Verfassungsgericht staatlicherseits eingeführt wurde. Aus den Akten geht hervor, dass der Vertreter des Klägers auch ohne die Hilfe eines Anwalts das Verfahren ganz alleine hätte durchführen können.

Für den Fall, dass jemand an diesem Fall weitergehendes Interesse hat, für eine wissenschaftliche oder journalistische Arbeit zum Beispiel, kann man die Schriftsätze der Parteien bei mir anfordern, einfach eine mail an alain.schumacher@pt.lu.

Nach dieser Beschreibung des Falls möchte ich noch einige allgemeinere politische und juristische Gedanken erläutern, die sich mir im Laufe des Verfahrens aufdrängen.

Bei der Lektüre der Schriftsätze des Vertreters des Staates fragt man sich unwillkürlich: Wie ist es möglich, dass ein Vertreter des Staates sich gezwungen sieht, mit allen dubiosen Argumenten eine Klärung der möglichen Verfassungswidrigkeit einer Klausel des Steuergesetzes zu verhindern. Verlangte etwa das Finanzministerium vom Steuereinsamler eine Verhinderung dieser Klärung, oder verlangte der Steuereinsamler dies von seiner juristischen Abteilung, oder ist es ein persönliches Anliegen des Verantwortlichen der juristischen Abteilung, etwa durch ein Gefühl, dass dies stillschweigend von ihm erwartet würde. Alle potentiell Beteiligte, vom Großherzog über die Regierung, Parlament und Staatsrat, und alle Staatsbeamten haben einen Eid auf die Verfassung geschworen. Weshalb also kann es nicht möglich sein in voller Neutralität zusammen zu prüfen ob nicht etwa ein Fehler während der Genese der betroffenen Gesetze unterlaufen ist?

Eine mögliche Erklärung findet man in einem Buch von Jean Cruet « La vie du droit » Flammarion 1908. Der Anfang von Teil 2, erstes Kapitel beginnt (Übersetzung mit deepL) :

„Die Symmetrie der Verfassungsformen verschleiert oft eher das tatsächliche Gleichgewicht der politischen Kräfte, als dass sie es offenbart, und um die Verfassungsordnung eines Landes zu kennen, genügt es nicht, seine Verfassung zu lesen.

Die Texte bilden nämlich nie ein Netz, das eng und fest genug ist, um zu verhindern, dass die parlamentarische und Regierungsmoral stillschweigend eine verborgene Verfassung gegen die reguläre Verfassung durchsetzt, die über sie hinausgeht und sie verfälschen kann: Das heißt, alle Länder haben eine Gewohnheitsverfassung, selbst diejenigen, die unter einer geschriebenen Verfassung zu leben scheinen.“

Deshalb sind wir der Meinung, dass endlich die Zeit gekommen ist die, mit viel Pomp und Champagner vorgestellte, neue schriftliche Verfassung ernst zu nehmen und das staatliche Handeln auf allen Ebenen danach auszurichten. Andernfalls muss man befürchten, dass obiger 116 Jahre alte Text auch noch nach 200 Jahren aktuell sein wird!

Durch den notwendigen Umweg über das Verwaltungsgericht sind zwei Jahre unnütz vergangen bevor eine Klärung der Verfassungswidrigkeit erfolgte. Deshalb möchte ich folgende Überlegung zur Diskussion stellen: Der Steuereinsamler hatte vor langer Zeit eine Frage dem EuGH vorgelegt, die ihm erheblich schien zur Lösung einer Reklamation. Darauf hin hat das EuGH die Frage abgewiesen mit der Begründung, der Steuereinsamler als Chef einer der Parteien, des Steuerbüros, könnte nicht als unabhängiges Gericht betrachtet werden. Da waren wir auf der Ebene des Europarechts. In unserem internen Luxemburger Rechtssystem jedoch wäre es aber denkbar, dass der Steuereinsamler befugt wäre, dem Verfassungsgericht eine entscheidungserhebliche Frage vorzulegen. Dann müsste er sich nicht mehr hinter ein möglicherweise verfassungswidriges Gesetz stellen, sondern könnte

den Rechtszug erheblich beschleunigen, dies im Interesse der Anhänger unserer neuen schriftlichen Verfassung.

Folgende Frage stellt sich in Bezug auf die Erweiterung des Widerstandsrechts der Gerichte (Artikel 102 der neuen Verfassung): In der alten Verfassung war es den Gerichten nur erlaubt die Anwendung der lokalen und allgemeinen Reglemente zu verweigern, wenn sie gegen die Gesetze, also auch die Verfassung, verstießen. Doch seit dem 1. Juli 2023 dürfen die Gerichte auch die Anwendung von Gesetzen verweigern, falls diese übergeordnetem Recht widersprechen. Eine abgelehnte Anwendung eines Gesetzes wegen Verletzung eines höheren Rechts stellt das Gesetz nicht grundsätzlich in Frage, sondern bezieht sich nur auf das spezielle Verfahren. Es erfordert von den Gerichten deshalb viel Fingerspitzengefühl um zu beschließen einen Fall direkt selbstständig zu entscheiden, oder dem Verfassungsgericht eine Frage vorzulegen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn es sich bei dem verletzten höheren Recht um die Verfassung handelt. Steht dagegen eine europarechtliche Frage zur Diskussion kann das Gericht dem EuGH eine Frage vorlegen. Im Falle einer Entscheidung des Verfassungsgerichts kann das Gesetz in seiner Wirksamkeit definitiv für alle geändert werden, im Falle der Nichtanwendung durch das Gericht jedoch nur beschränkt auf den behandelten Fall. Hätte das Verwaltungsgericht auf diese Möglichkeit zurückgegriffen, wäre eventuell mit einigen Tausend Klagen zu rechnen gewesen, da ja nur eine individuelle Klage zum Erfolg geführt hätte. Wir können also daraus schließen, dass die Gerichte nur in einem ganz speziellen Verfahren, das kein allgemeines Problem betrifft, auf eine eigene Entscheidung zurückgreifen sollen bei einer offensichtlichen Verletzung der Verfassung durch ein Gesetz. In den anderen Fällen bleibt nur der Rückgriff auf ein Urteil des Verfassungsgerichts um die Allgemeinverbindlichkeit zu erreichen.

Bei dem Studium der vier Parlamentarischen Dossiers (6166, 6497, 6891 und 7020) ist man erstaunt und betroffen, wenn man feststellen muss wie der Einsatz des Staatsrates für die Verfassung variieren kann. Während in einem Dossier beinhart für Gerechtigkeit gekämpft wird, ist in dem nächsten Dossier alles piano und selbst illegale Vorschläge der Handelskammer im Interesse ihrer großen Mitglieder werden kritiklos hingenommen. Das fundamentale Problem ist vermutlich die Anonymität des Berichterstatters. Der Bearbeiter des Dossiers bleibt dem Publikum verborgen, und so kommt es zu unerklärlichen Unterschieden in der Art der Redaktion der Stellungnahmen. Diese Anonymität verleitet unserer Meinung nach teilweise die persönliche Verantwortung zu vernachlässigen. Im Interesse einer größeren Transparenz wäre es deshalb unbedingt angebracht den oder die Autoren/Berichterstatter namentlich in den offiziellen Avis zu benennen.

Da man keine logische Begründung für den dreifachen Steuersatz der unteren Stufe der Finanzfirmen findet, kann man nur spekulieren. Wollte man etwa durch diesen Tarif versuchen die Anzahl der kleineren Finanzfirmen zu begrenzen, da diese eventuell weniger lukrativ schienen? Sollte es so gewesen sein, dann kann ich aufgrund meiner sehr langen Erfahrung in der IT- und Kommunikationsbranche nur feststellen, dass dies wahrscheinlich ein falscher Weg ist. Wenn man kleine Firmen vergrault durch prohibitive Abgaben, dann werden auch die Firmen verjagt, die das Potenzial zum Wachsen haben, und sich schnell in andere Dimensionen entwickeln können.

Als Synthese möchte ich festhalten, dass ich wegen des Patzers des Tribunals in Bezug auf die Kostenfrage keinen Groll hege, sondern nur enttäuscht bin von der Oberflächlichkeit in der Analyse, im Vergleich zur erstklassigen Arbeit im ersten Urteil. Auch wenn ich persönlich die finanziellen Konsequenzen tragen muss, ein Grundsatz in meinem Leben ist der weise Indianerspruch: „Urteile nie über jemanden bevor Du nicht 14 Tage in seinen Mokassins gewandert bist“. In Anbetracht des immensen Arbeitspensums des Tribunals kann ich diesen Lapsus entschuldigen, vorausgesetzt allerdings, dass diese Kostenreglung nicht auf einem Wink mit dem „Zaunpfahl“ beruhte.

Einzig und allein ärgere ich mich gewaltig, wenn ich daran denke, dass in der juristischen Abteilung der Steuerverwaltung jemand sitzt und sich diebisch darüber freut mich doch noch mit einem schmutzigen Trick reingelegt zu haben! Allerdings verstehe ich jetzt weshalb in dem Adjektiv „diebisch“ das Wort „Dieb“ vorkommt!